Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 17. Juni 2020

608. Krankenversicherung (Tarifgenehmigungen; Sammelbeschluss Juni 2020)

A. Ausgangslage

Der Gesundheitsdirektion wurden folgende Verträge mit nachstehenden Tarifen zur Genehmigung eingereicht:

	Vertragsparteien	Leistung, Tarifart, Leistungserbringer[1]	Bisheriger Tarif in Franken	Vereinbarter Tarif in Franken	Gültigkeitsdauer
1.	Kinderspital Zürich – Eleonorenstiftung und tarifsuisse	Stationäre Akutsomatik, Basisfallwert, Kinderspital Zürich, Vertragsnachtrag[2] betreffend Assura/Supra	[3]11 125	[4]12 800	2016
2.	Kinderspital Zürich – Eleonorenstiftung und HSK	Stationäre Akutsomatik, Basisfallwert, Kinderspital Zürich	11 200	10 400	2020 bis 2021
3.	Kinderspital Zürich – Eleonorenstiftung und tarifsuisse	Stationäre Rehabilitation, Tagespauschale, Kinderspital Zürich	970	1030	2020
				1090	2021
4.	Kinderspital Zürich – Eleonorenstiftung und CSS	Stationäre Rehabilitation, Tagespauschale, Kinderspital Zürich	970	1030	2020
				1090	ab 2021
5.	Kinderspital Zürich – Eleonorenstiftung und HSK	Stationäre Rehabilitation, Tagespauschale, Kinderspital Zürich	970	1060	2020 bis 2021

	Vertragsparteien	Leistung, Tarifart, Leistungserbringer[1]	Bisheriger Tarif in Franken	Vereinbarter Tarif in Franken	Gültigkeitsdauer
6.	Reha Clinic AG und tarifsuisse	Stationäre Rehabilitation, Tagespauschale			
		RehaClinic Standort Zollikerberg			
		Muskuloskelettal	553	560	2019
				564	2020
				567	ab 2021
		Zuschlag für Isolationspatientinnen und -patienten	187	187	ab 2019
		RehaClinic Standort Kilchberg			
		Neurologie			2019
		Leicht	614	620	
		Mittel	733	738	
		Schwer	837	842	
		Frührehabilitation	910	920	
		Neurologie			2020
		Leicht		625	
		Mittel		743	
		Schwer		847	
		Frührehabilitation		925	
		Neurologie			ab 2021
		Leicht		625	
		Mittel		743	
		Schwer		847	
		Frührehabilitation		930	
		Zuschlag für Isolationspatientinnen und -patienten	187	187	ab 2019

	Vertragsparteien	Leistung, Tarifart, Leistungserbringer[1]	Bisheriger Tarif in Franken	Vereinbarter Tarif in Franken	Gültigkeitsdauer
7.	Kantonsspital Winterthur und HSK	Stationäre Psychiatrie, TARPSY-Basispreis	685	700	ab 2020
8.	Kinderspital Zürich – Eleonorenstiftung und tarifsuisse	Stationäre Psychiatrie, TARPSY-Basispreis	480	530	2020
				540	2021
9.	Kinderspital Zürich – Eleonorenstiftung und CSS	Stationäre Psychiatrie, TARPSY-Basispreis	480	530	2020
				540	ab 2021
10.	Kinderspital Zürich – Eleonorenstiftung und HSK	Stationäre Psychiatrie, TARPSY-Basispreis	470	520	2020
				530	2021
11.	Spital Affoltern und tarifsuisse	Stationäre Psychiatrie, TARPSY-Basispreis	670	670	2020
12.	Forel Klinik AG und CSS	Stationäre Psychiatrie, TARPSY-Basispreis	570	620	ab 2020
13.	Forel Klinik AG und HSK	Stationäre Psychiatrie, TARPSY-Basispreis	570	620	2020
14.	Modellstation SOMOSA und CSS	Stationäre Psychiatrie, TARPSY-Basispreis	320	330	ab 2020
15.	Modellstation SOMOSA und HSK	Stationäre Psychiatrie, TARPSY-Basispreis	320	330	ab 2020
16.	PUK und HSK	Stationäre Psychiatrie, TARPSY-Basispreis, Klinik für Forensische Psychiatrie	[5]369	394	ab 2020
17.	Universitätsspital Zürich und HSK	Adaptive Strahlenbehandlung mittels MRI Linac, ambulante Pauschale	Abrechnung nach Einzelleistungstarifen	230	ab 1. November 2019

	Vertragsparteien	Leistung, Tarifart, Leistungserbringer[1]	Bisheriger Tarif in Franken	Vereinbarter Tarif in Franken	Gültigkeitsdauer
18.	Kantonsspital Winterthur und HSK	Ambulante kardiale Rehabilitation, Wochenpauschale			ab 2020
		ohne Herzinsuffizienz	[6]280	280	
		mit Herzinsuffizienz	[7]370 / 280	350	
19.	Zürcher Berufsverband der Logopädinnen und Logopäden und tarifsuisse	Ambulante Logopädie, Taxpunktwert für frei praktizierende Logopädinnen und Logopäden, Vertragsnachtrag[8] zum Anschlussvertrag	1.12	(1.12) nur Ergänzung der Vertragsmodalitäten	Nachtrag zum Anschlussvertrag vom 1. Juni 2014
20.	Forel Klinik AG und HSK	Psychiatrische Tagesklinik, Halbtagespauschale	–	120	vom 1. September 2018 bis 31. Dezember 2019

[1] Nur sofern der Leistungserbringer nicht mit einer Vertragspartei identisch ist.
[2] Der Vertragsnachtrag bzw. die Berichtigung bezieht sich auf den mit RRB Nr. 976/2019 genehmigten Vertrag für Tarife ab 2012 und betrifft den Tarif für 2016.
[3] Irrtümlich für 2016 vereinbarter Tarif, der gemäss den Vertragsparteien nicht dem Verhandlungsresultat entspricht.
[4] Der für 2016 vereinbarte Basisfallwert entspricht dem mit RRB Nr. 278/2013 festgesetzten Tarif (berichtigtes Verhandlungsresultat).
[5] Provisorischer Tarif seit 1. Januar 2020 (RRB Nr. 1198/2019).
[6] Mit RRB Nr. 1356/2012 wurden einzelne Tarifverträge zwischen dem Kantonsspital Winterthur und je einzeln Helsana, Sanitas und KPT genehmigt.
[7] Zwischen Kantonsspital Winterthur und Sanitas wurde für diese Leistungen ein höherer Tarif mit RRB Nr. 121/2015 genehmigt. Für Helsana und KPT galt weiterhin der mit RRB Nr. 1356/2012 genehmigte Tarif.
[8] Der Vertragsnachtrag bezieht sich auf den mit RRB Nr. 1264/2014 genehmigten Vertrag.

Legende:

Assura	*Assura Basis SA*
Basisfallwert	*Fallpauschale für eine Behandlung mit einem Schweregrad von 1.0*
CSS	*Die durch die CSS Kranken-Versicherung AG vertretenen Versicherer*
Helsana	*Helsana Versicherungen AG*
HSK	*Die durch die Einkaufsgemeinschaft HSK AG vertretenen Versicherer*
KPT	*KPT Krankenkasse AG*
PUK	*Psychiatrische Universitätsklinik Zürich*
Sanitas	*Sanitas Grundversicherungen AG*
Supra	*Supra-1846 SA*
SwissDRG	*Schweizweit einheitliche Tarifstruktur für die stationäre Akutsomatik*
tarifsuisse	*Die durch die tarifsuisse ag vertretenen Versicherer*
TARPSY	*Schweizweit einheitliche Tarifstruktur für die stationäre Psychiatrie*
TARPSY-Basispreis	*TARPSY-Tagespauschale mit einem Kostengewicht von 1.0 pro Tag*

Im Bereich der obligatorischen Krankenpflegeversicherung obliegt es den Leistungserbringern und Versicherern, Tarife auszuhandeln und Tarifverträge abzuschliessen. Nach Art. 46 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10) bedürfen Tarifverträge der Genehmigung durch den Regierungsrat. Dieser prüft, ob die Tarifverträge mit dem Gesetz in Einklang stehen. Dazu gehört auch die Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Tarife. Die Tatsache, dass sich die Tarifpartner auf einen Tarif geeinigt haben, genügt nicht als Nachweis für dessen Wirtschaftlichkeit. Bei der Preisfindung steht den Tarifpartnern aber ein Ermessensspielraum zu, weshalb sich die Behörde nicht nur an jenem Wert orientieren darf, den sie im Rahmen einer Festsetzung als angemessen erachten würde.

B. Anhörung Preisüberwachung und Patientenschutzorganisationen

Bevor der Regierungsrat über die Genehmigung einer Preiserhöhung entscheidet, ist die Preisüberwachung anzuhören (Art. 14 Preisüberwachungsgesetz [SR 942.20]). Soweit die Preisüberwachung bei einem Leistungserbringer bereits zum gleichen oder höheren Tarif (eines anderen Versicherers) angehört worden ist, hat die Gesundheitsdirektion keine zusätzliche Empfehlung eingeholt.

Für die Vergütung der stationären psychiatrischen Leistungen nach TARPSY ab 1. Januar 2020 des Kantonsspitals Winterthur wurde ein Basispreis von Fr. 700 vereinbart (Tarifvertrag Nr. 7). Die Preisüberwachung empfiehlt mit Schreiben vom 29. April 2020 einen Basispreis von höchstens Fr. 627 ab 2020. Dieser vorläufige, für das Jahr 2020 hochgerechnete Benchmark-Wert der Preisüberwachung basiert auf dem für das Tarifjahr 2019 ermittelten Benchmark-Wert von Fr. 624 zuzüglich einer Teuerung von 0,47%. Dieser Empfehlung kann aus den folgenden Gründen nicht gefolgt werden: Die Preisüberwachung hat 46 von insgesamt 73 Psychiatriekliniken in der Schweiz für das Jahr 2019 einem Benchmarking unterzogen und den Basispreis auf Höhe des 20. Perzentils zuzüglich einer Toleranzmarge von 10% festgelegt. Die von der Preisüberwachung verwendeten Daten sind weder transparent noch nachvollziehbar; selbst die Preisüberwachung räumt ein, dass die für ihre Kostenberechnung verwendeten Daten «noch wenig zufriedenstellend» seien. Schliesslich beruht das Benchmarking der Preisüberwachung ausschliesslich auf den Tageskosten nach TARPSY. Dabei wird nicht berücksichtigt, dass kürzere, intensivere Behandlungen höhere Tageskosten ergeben. Solange die Tarifstruktur diesem Umstand nicht genügend Rechnung trägt, setzt ein Benchmarking auf Tageskostenbasis den Anreiz, die Aufenthaltsdauern zu verlängern, was abzulehnen ist. Entsprechend ist der Empfehlung der

Preisüberwachung nicht zu folgen. Vielmehr ist der zwischen den Tarifpartnern ausgehandelte, gegenüber dem Vorjahr um lediglich Fr. 15 erhöhte Basispreis von Fr. 700 zu genehmigen.

Die Preisüberwachung hat bei den übrigen Tarifverträgen, bei denen sie angehört worden und eine Preiserhöhung vorgesehen ist, auf Stellungnahme verzichtet.

Bei Tarifverträgen zwischen Verbänden sind diejenigen Organisationen anzuhören, welche die Interessen der Versicherten vertreten (Art. 43 Abs. 4 KVG). Sowohl die Schweizerische Stiftung SPO Patientenschutz als auch der Dachverband der Schweizerischen Patientenstellen haben sich innert der gesetzten Frist nicht vernehmen lassen.

C. Prüfung der vereinbarten Tarife und Vertragsbestimmungen

Tarife für stationäre Leistungen orientieren sich gemäss Art. 49 Abs. 1 Satz 5 KVG an der Entschädigung jener Spitäler, welche die tarifierte, obligatorisch versicherte Leistung in der notwendigen Qualität effizient und günstig erbringen. Die zur Genehmigung beantragten Tarife für stationäre Leistungen sind auf ihre Gesetzeskonformität und insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten geprüft worden:

1. Massgebliche Vergleichsgrösse:

- Orientierung am Benchmark der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich und an weiteren Benchmarks – unter Berücksichtigung der Kosten- und Mengenentwicklung,
- Repräsentativität und Aussagekraft der Vergleichsgrösse,
- Berücksichtigung der Änderung der Tarifstruktur, sofern die Vergleichsgrösse auf frühere Jahre gründet,
- Orientierung an bereits vom Regierungsrat genehmigten Tarifen anderer Krankenversicherer für identische Leistungen desselben Leistungserbringers.

2. Beurteilung von Abweichungen von der Vergleichsgrösse:

- Plausibilität der Begründung bei Abweichungen von der Vergleichsgrösse,
- Abbildungsgüte der schweizweit einheitlichen Tarifstruktur,
- zeitlicher Geltungsbereich des Tarifs (Ein- oder Mehrjahresvertrag).

3. Sofern kein aussagekräftiges Benchmarking möglich ist:

- Wirtschaftlichkeits- und Billigkeitsprüfung unter Berücksichtigung der letztmaligen Tarife, wobei den Parteien bei Tarifvereinbarungen ein grösserer Ermessensspielraum zusteht.

Die zur Genehmigung beantragten Tarife des stationären Bereichs bewegen sich innerhalb des den Tarifpartnern zustehenden Ermessensspielraums. Jedenfalls liegen keine Indizien vor, dass die Tarife nicht der Entschädigung für eine effiziente und wirtschaftliche Leistungserbringung im Sinne von Art. 49 Abs. 1 KVG entsprechen. Die Tarife für ambulante Leistungen stehen mit dem Gesetz in Einklang.

Die Verträge enthalten keine unzulässigen Vertragsbestimmungen im Sinne von Art. 46 Abs. 3 KVG (Sondervertragsverbote, Verpflichtung von Verbandsmitgliedern auf bestehende Verbandsverträge, Konkurrenzverbote, Exklusivitäts- und Meistbegünstigungsklauseln). Die Vertragsbestimmungen sind mit dem KVG vereinbar. Die eingereichten Tarifverträge sind deshalb zu genehmigen.

D. Provisorische Tariffestlegung nach Auslaufen der genehmigten Verträge

Liegt für die Zeit nach Auslaufen eines Tarifvertrags nicht rechtzeitig ein genehmigter oder festgesetzter Tarif vor, befinden sich die Tarifpartner in einem tariflosen Zustand. Die Tarifverträge Nrn. 2, 4, 5, 7, 9, 10 und 12–16 sehen deshalb vorsorglich vor, dass nach Ablauf des Vertrags der bisherige Vertragstarif bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Tarifs provisorisch weitergelten soll. Bei Tarifvertrag Nr. 1 wurde die provisorische Weitergeltung des Tarifs nach Auslaufen des Vertrags mit RRB Nr. 976/2019 geregelt. Betreffend Tarifverträge Nrn. 17 und 18 kommt nach Auslaufen des Vertrags der entsprechende Einzelleistungstarif (TARMED) wieder zur Anwendung, weshalb keine Regelung erforderlich ist. Bei Vertrag Nr. 19 handelt es sich um einen Vertragsnachtrag zu einem bestehenden Tarifvertrag, bei dem keine Tarife, sondern lediglich ergänzende Vertragsmodalitäten genehmigt werden.

Für die zu genehmigenden Tarifverträge Nrn. 3, 6, 8, 11 und 20 hingegen könnten die erbrachten Leistungen nach Vertragsablauf nicht mehr verrechnet werden. Der Tarifvertrag Nr. 20 ist zudem bis zum 31. Dezember 2019 befristet. Entsprechend könnten in diesem Fall ab Genehmigung dieses Tarifvertrags die im Jahr 2020 im Halbtagesprogramm erbrachten psychiatrischen Leistungen in der Tagesklinik der Forel Klinik gegenüber den von der Einkaufsgemeinschaft HSK AG vertretenen Versicherern nicht mehr fakturiert werden. Im Interesse einer geordneten Gesundheitsversorgung im Sinne von Art. 113 der Kantonsverfassung (LS 101), wozu auch die Sicherung der Liquidität der Leistungserbringer gehört (vgl. RRB Nr. 1248/2016 Erwägung E), ist deshalb die provisorische Weitergeltung der erwähnten Tarifverträge – samt den darin vereinbarten, per Vertragsende geltenden Tarifen – festzusetzen. Dabei ist die rückwirkende Geltend-

machung einer allfälligen Tarifdifferenz zwischen dem provisorischen und definitiven Tarif vorzubehalten. Die provisorischen Tarife gelten unpräjudiziell bis zum Vorliegen eines neuen, genehmigten Tarifvertrags oder bis zur Festsetzung von neuen Tarifen nach Scheitern von Vertragsverhandlungen. Bezüglich Tarifvertrag Nr. 20, mit dem für den Zeitraum vom 1. September 2018 bis 31. Dezember 2019 ein Tarif für psychiatrische Leistungen der Tagesklinik im Halbtagesprogramm festgelegt wird, ist nicht auszuschliessen, dass für 2020 bereits Leistungen mit dem ab 1. September 2018 geltenden provisorischen Tarif vergütet worden sind (vgl. RRB Nr. 107/2020). Dieser fällt nun mit der vorerwähnten, neuen provisorischen Festlegung grundsätzlich rückwirkend dahin. Da eine Ausgleichung zwischen zwei provisorischen Tarifen einen unnötigen Aufwand verursacht, ist eine rückwirkende Geltendmachung der Differenz zwischen dem seit 1. September 2018 provisorisch festgesetzten Tarif und den neu festzusetzenden provisorischen Tarifen auszuschliessen. Die Ausgleichung einer allfälligen Tarifdifferenz wird somit erst bei Vorliegen eines definitiven Tarifs möglich sein.

E. Finanzielle Auswirkungen

Die vorliegend zu genehmigenden Tarife für stationär erbrachte akutsomatische, rehabilitative und psychiatrische Leistungen sind vom Budget 2020 und vom Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2020–2023 abgedeckt und führen zu keiner direkten Mehrbelastung der Kantonsfinanzen (Leistungsgruppe Nr. 6300, Somatische Akutversorgung und Rehabilitation; Leistungsgruppe Nr. 6400, Psychiatrische Versorgung).

F. Rechtsmittel

Gegen den vorliegenden Beschluss kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden (Art. 53 Abs. 1 KVG in Verbindung mit Art. 31 ff. Verwaltungsgerichtsgesetz [SR 173.32]).

G. Entzug der aufschiebenden Wirkung in Bezug auf die Anordnung der vorsorglichen Massnahmen

Damit die provisorisch festzusetzenden Tarife nach Auslaufen der Verträge ohne Verzug abgerechnet werden können, ist dem Lauf der Beschwerdefrist und allfälligen Beschwerden gegen die Anordnung der vorsorglichen Massnamen gemäss Erwägung D die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Folgende Tarifverträge werden genehmigt:

1. Nachtrag zum Vertrag zwischen der Kinderspital Zürich – Eleonorenstiftung und der tarifsuisse ag betreffend akutsomatische, stationäre Leistungen nach SwissDRG des Kinderspitals Zürich ab 1. Januar 2012, Berichtigung betreffend Tarif für 2016 mit Assura Basis SA und Supra-1846 SA.
2. Vertrag zwischen der Kinderspital Zürich – Eleonorenstiftung und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG betreffend stationäre akutsomatische Leistungen nach SwissDRG vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2021.
3. Vertrag zwischen der Kinderspital Zürich – Eleonorenstiftung und der tarifsuisse ag betreffend stationäre rehabilitative Leistungen vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2021.
4. Vertrag zwischen der Kinderspital Zürich – Eleonorenstiftung und der CSS Kranken-Versicherung AG betreffend stationäre rehabilitative Leistungen ab 1. Januar 2020.
5. Vertrag zwischen der Kinderspital Zürich – Eleonorenstiftung und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG betreffend stationäre rehabilitative Leistungen vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2021.
6. Vertrag zwischen der RehaClinic AG und der tarifsuisse ag betreffend stationäre rehabilitative Leistungen ab 1. Januar 2019.
7. Vertrag zwischen dem Kantonsspital Winterthur und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG betreffend Basispreis für stationäre psychiatrische Leistungen nach TARPSY ab 1. Januar 2020.
8. Vertrag zwischen der Kinderspital Zürich – Eleonorenstiftung und der tarifsuisse ag betreffend Basispreis für stationäre psychiatrische Leistungen nach TARPSY vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2021.
9. Vertrag zwischen der Kinderspital Zürich – Eleonorenstiftung und der CSS Kranken-Versicherung AG betreffend Basispreis für stationäre psychiatrische Leistungen nach TARPSY ab 1. Januar 2020.
10. Vertrag zwischen der Kinderspital Zürich – Eleonorenstiftung und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG betreffend Basispreis für stationäre psychiatrische Leistungen nach TARPSY vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2021.
11. Vertrag zwischen dem Spital Affoltern und der tarifsuisse ag betreffend Basispreis für stationäre psychiatrische Leistungen nach TARPSY vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020.

12. Vertrag zwischen der Forel Klinik AG und der CSS Kranken-Versicherung AG betreffend Basispreis für stationäre psychiatrische Leistungen nach TARPSY ab 1. Januar 2020.
13. Vertrag zwischen der Forel Klinik AG und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG betreffend Basispreis für stationäre psychiatrische Leistungen nach TARPSY vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020.
14. Vertrag zwischen der Modellstation SOMOSA und der CSS Kranken-Versicherung AG betreffend stationäre psychiatrische Leistungen nach TARPSY ab 1. Januar 2020.
15. Vertrag zwischen der Modellstation SOMOSA und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG betreffend stationäre psychiatrische Leistungen nach TARPSY ab 1. Januar 2020.
16. Vertrag zwischen der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG betreffend stationäre psychiatrische Leistungen nach TARPSY der Klinik für Forensische Psychiatrie ab 1. Januar 2020.
17. Vertrag zwischen dem Universitätsspital Zürich und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG betreffend Vergütung der adaptiven Strahlenbehandlung am MRI Linac Hybrid ab 1. November 2019.
18. Vertrag zwischen dem Kantonsspital Winterthur und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG betreffend Wochenpauschalen für ambulante kardiale Rehabilitation ab 1. Januar 2020.
19. Vertragsnachtrag vom 28. März 2020 zum Vertrag zwischen dem Zürcher Berufsverband der Logopädinnen und Logopäden und der tarifsuisse ag vom 1. Juni 2014 betreffend im Kanton Zürich erbrachte logopädische Leistungen.
20. Vertrag zwischen der Forel Klinik AG und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG betreffend Halbtagespauschale für psychiatrische Leistungen in der Tagesklinik vom 1. September 2018 bis 31. Dezember 2019.

II. Die in Dispositiv I Ziff. 3, 6, 8 und 11 genehmigten Tarifverträge – samt der darin vereinbarten, per Vertragsende geltenden Tarifen – gelten nach Ablauf der entsprechenden Verträge bis zum Vorliegen neuer, genehmigter oder festgesetzter Tarife im Sinne einer vorsorglichen Massnahme provisorisch weiter.

III. Der in Dispositiv I Ziff. 20 genehmigte Tarifvertrag – samt dem darin vereinbarten, per Vertragsende geltenden Tarif – gilt mit Wirkung ab 1. Januar 2020 für die Dauer eines Tarifgenehmigungs- oder -festsetzungsverfahrens im Sinne einer vorsorglichen Massnahme provisorisch weiter.

IV. Betreffend die in Dispositiv II und III provisorisch festgesetzten Tarife bleibt die rückwirkende Geltendmachung einer allfälligen Differenz zwischen den provisorischen und den definitiven Tarifen durch die Berechtigten vorbehalten.

V. Eine rückwirkende Geltendmachung der Differenz zwischen dem seit 1. September 2018 provisorisch festgesetzten Tarif und dem in Dispositiv III provisorisch festgesetzten Tarif ist ausgeschlossen.

VI. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen ab Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; dieser Beschluss und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

VII. Dem Lauf der Beschwerdefrist und allfälligen Beschwerden gegen Dispositiv II und III wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

VIII. Dispositiv I–VII werden im Amtsblatt veröffentlicht.

IX. Mitteilung an (je für sich sowie bei Verbänden zuhanden ihrer Mitglieder [E]):
- CSS Kranken-Versicherung AG, Postfach 2568, 6002 Luzern
- Einkaufsgemeinschaft HSK AG, Postfach, 8081 Zürich
- Forel Klinik AG, Islikonerstrasse 5, 8548 Ellikon an der Thur
- Kantonsspital Winterthur, Postfach 834, 8401 Winterthur
- Kinderspital Zürich – Eleonorenstiftung, Steinwiesstrasse 75, 8032 Zürich
- Modellstation SOMOSA, Zum Park 20, 8404 Winterthur
- Psychiatrische Universitätsklinik Zürich, Lenggstrasse 31, Postfach, 8032 Zürich
- RehaClinic AG, Quellenstrasse 34, 5330 Bad Zurzach
- Spital Affoltern, Sonnenbergstrasse 27, 8910 Affoltern am Albis
- tarifsuisse ag, Postfach 2367, 8021 Zürich
- Universitätsspital Zürich, Rämistrasse 100, 8091 Zürich
- Zürcher Berufsverband der Logopädinnen und Logopäden, Feldeggstrasse 69, 8008 Zürich
- Gesundheitsdirektion

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli